

Förderprogramm Klimafreundlich im Stadtgebiet Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die nachstehende Richtlinie der Stadt Rheinberg „Förderprogramm Klimafreundlich im Stadtgebiet Rheinberg“ beschlossen.

Inhaltsangabe:

- [1. Ziel der Richtlinie](#)
- [2. Was wird gefördert?](#)
- [3. Was wird nicht gefördert?](#)
- [4. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch](#)
- [5. Verfahren](#)
- [6. Rückzahlung](#)
- [7. Haftungsausschluss](#)
- [8. Rechtsbehelfsbelehrung](#)
- [9. Inkrafttreten](#)
- [10. Zuständige Stelle](#)

1. Ziel der Richtlinie

Klimaschutz geht alle an. Die gesellschaftspolitische Entwicklung hat das Thema Klimaschutz weit oben auf die Agenda gespült. Quasi kein Tag vergeht, an dem nicht das Thema in ganzer Breite seiner vielfältigen Facetten irgendwie an uns herangetragen wird – Mikroplastik, Plastikvermeidung, Wert von Nahrungsmitteln, faire Nahrungsmittelpreise, Tempolimit, Elektromobilität, Extremwetterereignisse, Erneuerbare Energien, Kohleausstieg und Energiesicherheit, Energiepreise usw.

Der Staat kann zwar durch Gesetze lenken, die Akzeptanz für Maßnahmen liegt aber fast immer in der Entscheidung eines/r jeden/r Einzelnen.

Hier setzt das Klimafreundlich-Förderprogramm der Stadt Rheinberg an. Mit der kommunalen Förderung möchte die Stadt Rheinberg Bürgerinnen und Bürger zusätzlich motivieren, sich aktiv für klimafreundliches nutzen und handeln einzusetzen – nach dem Motto: Viele kleine Schrittejede/r kann was tun.

Jede noch so klein erscheinende Einzel-Maßnahme bedeutet einen Gewinn für die Lebens- und Aufenthaltsqualität der hier lebenden und wohnenden Menschen.

Der Einsatz Erneuerbarer Energie, eine klimafreundliche Heizungsanlage, verschiedene energetische Maßnahmen zur Gebäudesanierung, oder die Nutzung eines E-Bikes als hauptsächliches Alltagstransportmittel, einmalige Förderung bei Erstabschluss von ÖPNV-Monats- oder Jahrestickets – jede dieser Maßnahmen trägt dazu bei, den Treibhausgasausstoß in Rheinberg zu vermindern.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden die Beschaffung oder Installation von Erneuerbaren Energien-Anlagen, die Installation von klimafreundlichen Heizungsanlagen als Ersatz für Heizungsanlagen auf Grundlage von fossilen Brennstoffen (Kohle, Gas, Öl), die energetische Sanierung von Gebäuden in den Bereichen Fassadendämmung, Dachdämmung, wärmeschutzverglaste Fenster-/Türen, Einbau einer kontrollierten Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung, der Einbau einer Wallbox für Elektroautos, die Beschaffung eines Lastenrades als Alltagsverkehrsmittel, die Beschaffung eines E-Fahrrades als Alltagsverkehrsmittel, sowie der erstmalig Abschluss eines Abo-Vertrags für ein ÖPNV-Zeitticket. Die Gebäude müssen auf dem Stadtgebiet Rheinberg stehen, die Nutzer*innen von E-Fahrrad, Lastenrad und/oder ÖPNV-Ticket in Rheinberg mit erstem Wohnsitz gemeldet sein.

Die geförderte Maßnahme in den Bereichen Erneuerbare Energien, Heizungsanlage, Sanierungsmaßnahme oder Wallbox muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden, ein beschafftes E-Fahrrad und/oder Lastenrad muss mindestens 3 Jahre hauptsächlich in Rheinberg als Alltagsfahrzeug genutzt und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

1. Erneuerbare Energie-Anlage/ Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung im selbstgenutzten Wohnbereich, ab 10 m² Kollektorfläche
2. Erneuerbare Energie-Anlage/ Photovoltaik auf selbstgenutztem Wohnraum/Grundstück, ab 3 kWp installierte Anlagenleistung
3. Ersatz-Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energie/ Wärmepumpe als Hauptheizquelle
4. Ersatz-Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energie/ Pellet- oder Holzheizung als Hauptheizquelle
5. Ersatz-Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energie/ Kleinwindturbine ab 500 – 2.000W Leistung
6. Gebäudesanierung/ Fassadendämmung komplett
7. Gebäudesanierung/ Dachdämmung komplett
8. Gebäudesanierung/ Sanierung >50% aller Fensterflächen, Wärmeschutzverglasung mit $U < 0,8 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
9. Gebäudesanierung/ Einbau einer kontrollierten Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung
10. Mobilität/ Beschaffung eines Pedelecs (E-Fahrrades) zur Alltagsnutzung
11. Mobilität/ Beschaffung eines Lastenrades zur Alltagsnutzung
12. Mobilität/ Erst-Abschluss eines Jahres-Abos für den ÖPNV
13. Mobilität/ Installation einer Wallbox zur Ladung von E-Autos

3. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten)
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen
- Maßnahmen, für die bereits andere kommunale Fördergelder eingesetzt oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung) – betrifft die Förderung von PV-Anlagen im Jahr 2020
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann
- Abo-Zeitkarten der Kategorien Schokoticket und Sozialticket.
- Pro Nutzer/in kann die jeweilige Förderung im Bereich Mobilität nur ein Mal im Zeitraum von 3 Jahren beantragt werden

4. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch

- | | |
|---|------|
| 1. Erneuerbare Energie-Anlage/Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung im selbstgenutzten Wohnbereich, ab 10 m ² Kollektorfläche | 200€ |
| 2. Erneuerbare Energie-Anlage/Photovoltaik auf selbstgenutztem Wohnraum/Grundstück, ab 3 kWp installierte Anlagenleistung | 200€ |
| 3. Ersatz-Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energie/ Wärmepumpe als Hauptheizquelle | 200€ |
| 4. Ersatz-Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energie/Pellet- oder Holzheizung als Hauptheizquelle | 200€ |
| 5. Ersatz-Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energie/Kleinwindturbine ab 500 – 2.000W Leistung | 300€ |
| 6. Gebäudesanierung/ Fassadendämmung komplett , >50 mm | 200€ |
| 7. Gebäudesanierung/Dachdämmung komplett, >120 mm | 200€ |
| 8. Gebäudesanierung/Sanierung >50% aller Fensterflächen, Wärmeschutzverglasung mit < U 0,8 W/m ² k | 200€ |
| 9. Gebäudesanierung/Einbau einer kontrollierten Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung | 200€ |
| 10. Mobilität/ Beschaffung eines Pedelecs (E-Fahrrades) (Mindestkaufpreis neu 1.500€, gebraucht 750€) zur Alltagsnutzung | 200€ |
| 11. Mobilität/ Beschaffung eines Lastenrades zur Alltagsnutzung | 200€ |

12. Mobilität/ Erst-Abschluss einer Zeitkarte im Abo für den ÖPNV (Ticket2000, Ticket2000 9 Uhr, Ticket1000, Ticket 1000 9 Uhr, Barenticket, Young Ticket Plus in Höhe eines Monatsbeitrags für die jeweilige Zeitkarte

13. Mobilität/ Installation einer Wallbox zur Ladung von E-Autos 50€

Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die zuständige Fachstelle kann hierbei entscheiden, bei erhöhter Nachfrage für Maßnahmen in diesem Förderprogramm und gleichzeitiger geringerer Nachfrage nach Fördermaßnahmen im Förderprogramm Klimafolgenanpassung (Entsiegelung, Dach-, Fassadenbegrünung) noch zur Verfügung stehende und absehbar nicht benötigte Haushaltsmittel des jeweils anderen Förderprogramms umzuschichten.

5. Verfahren

Die Förderung muss schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, beantragt werden. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen /Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte – für die Maßnahmen 1 – 9, 13 sowie Bürgerinnen und Bürger mit erstem Wohnsitz in Rheinberg für die Maßnahmen 10 - 11. Der/ die Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Abbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lageplan oder eine aussagefähige Skizze für die Maßnahme 1 und 2, aus dem/ der die Fläche für die Solaranlage zweifelsfrei erkennbar ist
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (Fabrikat, Leistung, Größe)
- Kostenangabe, nachgewiesen durch Kostenvoranschlag/ Angebot bzw. Fahrradpass, ausgestellt beim Fahrradhändler, für gebrauchte Pedelecs/ Lastenräder
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen (für Maßnahme 1 – 9, 13) bzw. Nachweis des Erstwohnsitzes Rheinberg für Maßnahmen 10 – 12
- Erklärung, dass und wie das Fahrrad in der Alltagsmobilität eingesetzt wird und zur Vermeidung von CO₂-Emissionen beiträgt für die Maßnahmen 10 und 11
- Kopie des Vertrages über den Abschluss eines Zeittickets im Abo sowie Foto der Abo-Karte für die Maßnahme 12, Vertragsabschluss darf nicht länger als 30 Tage zurückliegen

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 6-monatigen Frist für die Maßnahmen 1 – 9 sowie 13 (ab Datum des Bewilligungsbescheides), wenn die Maßnahme nicht umgesetzt worden ist, bzw. nach Ablauf einer 3-monatigen Frist für die Maßnahmen 10 -11 (ab Datum des Bewilligungsbescheides). Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten (bezahlte Originalrechnung). Die Stadt Rheinberg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

6. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Rheinberg verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist (z.B. 5-Jahresfrist). Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Rheinberg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen einen Förder-Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2020 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt.

10.Zuständige Stelle

Stadt Rheinberg
FB 61, Sachgebiet Umwelt
Kirchplatz 10

47495 Rheinberg

Mail: klimaschutz@rheinberg.de